

# Unterstützung für Kinderfeuerwehren geht in die 7. Runde

- **Bereits 133 Kinderfeuerwehren in NRW konnten gefördert werden**
- **Auch in 2023 erfolgt eine Förderung mit Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 500.000 €**

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die sich für die Gründung einer Kinderfeuerwehr entschieden haben, dürfen sich wieder freuen. Auch in 2023 wurden wieder Fördermittel in Höhe von 500.000 Euro zur Anschaffung von Transportfahrzeugen für den Nachwuchs von morgen bereitgestellt. Die Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.

Kinderfeuerwehren machen unsere Feuerwehr-Landschaft noch facettenreicher und sind ein echter Imagegewinn für die gesamte Feuerwehr. Sie sind eine großartige Chance und der richtige Schritt in Richtung „sichere Zukunft“! Sie bringen nicht nur Spaß und ein sinnvolles Hobby, sie sorgen vor allem auch dafür, Kinder frühzeitig für das Thema „Feuerwehr“ zu begeistern und sichern so den Nachwuchs. Deshalb werden sie auch in diesem Jahr wieder mit Freude vom Ministerium des Inneren unterstützt.

Seit 2017 haben bereits 133 Kinderfeuerwehren die Fördermöglichkeiten des Landes in Anspruch genommen.

Mit den Fördergeldern können Fahrzeuge angeschafft werden, die den Kindern neben den Gruppenzusammenkünften auch Ausflüge, Wanderungen, Informationsbesuche aber auch in größeren Gemeinden den Transport zur jeweiligen Dependence der Kinderfeuerwehren ermöglichen. Auch Erlebnistouren zur örtlichen Polizei, der Leitstelle oder anderen Feuerwehren werden gerne unternommen.

Die Kinder werden durch geschultes Betreuungspersonal spielerisch mit dem Brandschutz vertraut gemacht. Hierzu lesen sie gemeinsam kindgerechte Bücher, basteln und probieren sich in ersten Brandschutzübungen und löschen beispielsweise imaginäre Feuer eines Spielhauses. Sie lernen dem Alter entsprechendes Verhalten in Notsituationen und „Erste Hilfe“ Maßnahmen. Neben der Fitness werden auch die sozialen Kompetenzen gestärkt.

## Die wichtigsten Fragen zur Förderung:

### **Wie genau sieht die Unterstützung aus?**

Alle Kommunen mit Kinderfeuerwehren bzw. mit Kinderfeuerwehren in Gründung, die bislang **keine** Fördermittel (o.ä.) erhalten haben, können sich um Fördergelder bewerben. Die Gelder sind an den Zweck gebunden, ein Transportfahrzeug anzuschaffen. Dieses Fahrzeug muss bestimmte Kriterien erfüllen:

- Fördergegenstand: 9 Pers. MTF
- großer Kofferraum
- (mobile) Signalanlage

- kurzer Radstand
- Gesamtgewicht 3,5 t/FS Kl. B
- Einparkhilfe
- Farbe feuerwehrrrot
- Vorrüstung/Ausrüstung Digitalfunk
- Klimaanlage/-automatik
- geeignete Kindersitze

Eine Förderung ist einmalig bis zu einem Anteil von 80 Prozent der Anschaffungskosten möglich, höchstens jedoch mit einer Zuwendung von 48.000 Euro.

### **Wer kann sich um die Fördergelder bewerben?**

Die Bewerbung läuft ausschließlich über die Kommunen. Bewerben können sich auch solche Kommunen, die gerade dabei sind, eine Kinderfeuerwehr zu gründen. In Gründung befindet sich eine Kinderfeuerwehr, wenn bereits Anmeldungen für mindestens eine Gruppe (sieben Kinder) vorliegen sowie zwei Betreuungspersonen mit entsprechender Qualifikation vorhanden sind. Darüber hinaus müssen bereits Räumlichkeiten gegeben sowie ein Konzept erarbeitet sein. Entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.

### **Wie kann ich mich um eine Förderung bewerben?**

Zur Teilnahme an der Förderung ist - durch die Kommunen - der im Anhang beigefügte Antrag auf eine Zuwendung auszufüllen. Die Unterlagen sind eingescannt und mit rechtsgültiger Unterschrift zu richten an:

[Kinderfeuerwehren-Projektfoerderung2023@im.nrw.de](mailto:Kinderfeuerwehren-Projektfoerderung2023@im.nrw.de)

### **Bis wann kann ich mich um ein Transportfahrzeug bewerben?**

Einsendeschluss für die Bewerbung um eine finanzielle Förderung zum Kauf eines Fahrzeugs ist der **15. Mai 2023**.

Die Förderanträge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs (vollständige Unterlagen) bearbeitet und geprüft. Die Entwicklung des Förderkonzeptes und die Umsetzung der skizzierten Ansätze können im Jahr 2023 mit einem Ansatz von 500.000 € fortgeführt werden. Es besteht **kein** Anspruch auf Gewährung einer Förderung, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **An wen kann ich mich bei Fragen wenden?**

Bei Fragen können Sie sich gerne an Marcella Kreutz - Referat 34 NRW-Innenministerium 0211-871-2436 - wenden.